

## AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

1014 Wien, Herrengasse 11-13

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr

und 16 bis 19 Uhr

Fernschreibnummer 13 41 45

Telefax 531 10 20 60

An das  
Bundesministerium für  
Umwelt, Jugend und Familie

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Beilagen

LAD-VD-57502

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

Datum

08.3504/16-I/8/88

Dr. Stöberl

2108

7. Feb. 1989

Betreff

Abfallwirtschaftsgesetz, Begutachtung

Betrifft GESETZENTWURF  
Zl. 86 GE/10 88

Datum: - 9. FEB. 1989

Verteilt

s/ Kneissl unter

Die NÖ Landesregierung beeht sich, zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vermeidung, Verwertung und Behandlung von Abfällen (Abfallwirtschaftsgesetz) wie folgt Stellung zu nehmen:

Zunächst darf zum Begutachtungsverfahren selbst bemerkt werden, daß die Verkürzung der Begutachtungsfrist um mehr als zwei Wochen, was noch dazu erst gegen Ende der (verkürzten) Frist mitgeteilt wurde, die Erstattung einer fundierten Stellungnahme wesentlich erschwert. Denn diese erfordert die Befassung mehrerer Abteilungen des Amtes der Landesregierung, denen für ihre Aufgaben ebenfalls Termine gesetzt werden.

In allgemeiner Hinsicht sei zum Entwurf folgendes bemerkt:

Die B-VG-Novelle 1988 hat dem Bund hinsichtlich der nichtgefährlichen Abfälle (z.B. Hausmüll) eine Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz lediglich insoweit eingeräumt, "als ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist". Darlegungen, die dafür sprechen, daß ein entsprechendes Bedürfnis objektiv vorhanden ist, fehlen dem Entwurf allerdings weitestgehend.

- 2 -

Dazu kommt, daß Niederösterreich über ein neues (seit 1.1.1988 in Kraft stehendes) NÖ Abfallwirtschaftsgesetz verfügt, das sich durchaus bewährt hat und in vielen Bereichen nahezu dieselben Vorschriften enthält, wie der vorliegende Gesetzentwurf. Ein Bedarf für eine bundeseinheitliche Regelung scheint daher nicht gegeben und es bestehen aus diesem Grund Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des Entwurfes.

Außerdem waren die Gemeinden nach § 40 Abs. 3 des NÖ AWG verhalten, bis zum 31. Dezember 1988 entsprechende Abfallwirtschaftsverordnungen (vgl. § 33 leg.cit.) zu erlassen. Bei einem Inkrafttreten des vorliegenden Bundesgesetzes hätten die Gemeinden gemäß § 20 Abs. 3 anstelle der erwähnten Abfallwirtschaftsverordnungen neue Müllabfuhrordnungen bis zum 30. Juni 1989 zu beschließen. Das ist eine administrativ schwer zu bewältigende Aufgabe.

Im Interesse eines effektiven Vollzuges der in Aussicht genommenen Bestimmungen darf daher nachdrücklich ersucht werden, den übermittelten Gesetzesentwurf unter diesen Gesichtspunkten zu überprüfen.

In diesem Zusammenhang sei auch bemerkt, daß eine Zuständigkeit des Bundes für die Sammlung von sogenannten Problemstoffen aus Haushalten gegeben ist, da es sich dabei um gefährlichen Abfall handelt. Diese Angelegenheit sollte daher im vorliegenden Gesetz auch geregelt werden.

**Zu einzelnen Bestimmungen wird folgendes bemerkt:**

**Zu § 1:**

Im Abs. 1 sollte es statt des Wortes "Wiederverwertung" wahrscheinlich "Wiederverwendung" heißen.

Im Abs. 2 Z. 3 sollte das letzte Wort statt "müssen" eher "dürfen" lauten.

- 3 -

Das hier gesetzte Ziel ist durchaus zu begrüßen. Es muß jedoch betont werden, daß, sowohl im Bereich des Hausmülls, wie auch des industriell-gewerblichen Abfalls, derzeit die Anlagen und (in Einzelfällen) auch die Technologien zu seiner Erreichung nicht zur Verfügung stehen und daher eine Fristsetzung für die Zielerreichung unbedingt notwendig ist.

So sieht z.B. der knapp vor der Herausgabe stehende Richtliniendraft des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft für Mülldeponien ausdrücklich die Zulässigkeit der Reaktordeponie für Hausmüll vor, dies stünde in Widerspruch zu der Bestimmung von Zif.3.

Auch viele nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes (zumindest soweit der Inhalt der Erläuterungen beachtet wird) "nicht gefährliche Abfälle" sind in ihrer Beschaffenheit nicht erdkrustenähnlich und dürften daher nicht deponiert werden - z.B. Bauschutt, Restfraktionen aus der Hausmüllsortierung und viele andere.

Die in den Erläuterungen angegebenen Eigenschaften von "erdkrustenähnlichen" Abfällen sind insofern unpräzise formuliert als "reaktionsträge mit .... anderen Abfallstoffen" auch beinhalten würde, daß sie reaktionsträge gegenüber Säuren, Laugen oder Lösungsmitteln sind.

Zu § 2:

In Abs. 1 sollte ebenso wie bei der Entledigung auch bei der Verwendung auf die Absicht des Besitzers abgestellt werden. Anstelle ".... und deren umweltgerechte Behandlung ...." sollte es, wie im geltenden Sonderabfallgesetz, ".... oder deren umweltgerechte Behandlung ...." heißen.

Der Begriff der "produktspezifischen Verwendung" ist unklar und läßt wieder verschiedenartige Definitionen des Wirtschaftsgutes zu. Die in den Erläuterungen angeführte unmittelbare Eingliederung dieser Stoffe innerhalb einer angemessenen Frist ist zunächst ein sprachlicher Widerspruch. Aber auch nach einer all-

- 4 -

fälligen sprachlichen Verbesserung ist der Wille des Gesetzgebers im Gesetzestext selbst nicht zu erkennen. Darüberhinaus liegt bei einer produktspezifischen Verwendung ohnedies keine Entledigungsabsicht vor. Es wird daher vorgeschlagen, die Wortgruppe "nicht mehr zu einer produktspezifischen Verwendung herangezogen werden können" ersatzlos zu streichen.

Zu Abs. 2 und 3 wird bemerkt, daß die Definition der gefährlichen Abfälle unbefriedigend ist (auch für die Behandlung ungefährlicher Abfälle gelten die Bestimmungen des § 10). Es wird vorgeschlagen, eine Begriffsbestimmung in Anlehnung an die Sonderabfalldefinition der ÖNORM S 2000 zu wählen.

Der Hinweis auf die Absätze 6 und 7 in Abs. 4 sollte durch die Bezeichnung Abfallsammler und Abfallbehandler ersetzt werden. Der Begriff des Transporteurs in Abs. 8 wäre zu konkretisieren.

Zu § 3:

Das Schrottlenkungsgesetz 1985 kennt eine Reihe von Bestimmungen über Lenkungsmaßnahmen. In der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit konnte nicht geprüft werden, ob die Bestimmungen des AWG nicht zu den Vorschriften des Schrottlenkungsgesetzes im Widerspruch stehen. Ebenso ist zu untersuchen, ob Kollisionen mit Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes hinsichtlich der Beseitigung radioaktiver Abfälle vorhanden sind. Jedenfalls ist unter § 41 (Aufhebung von Rechtsvorschriften) keine Bestimmung des Schrottlenkungsgesetzes bzw. des Strahlenschutzgesetzes genannt.

Zu den §§ 4 und 5:

Grundsätzlich ist zu den Erläuterungen des § 5 festzuhalten, daß die Landeshauptmänner ihre Aufgaben im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung wahrzunehmen haben. Alle anderen Aufgaben des Gesetzes hat der Bund im eigenen Wirkungsbereich oder im Rahmen

- 5 -

der Privatwirtschaftsverwaltung durchzuführen. Für die Durchführung anderer Aufgaben müßten die Länder im Rahmen von vertraglichen Absprachen (Artikel 15a BV-G) zur Mitarbeit gewonnen werden. Daher stehen die in den §§ 4 und 5 niedergelegten Strukturen der Konzepte in einem unausgewogenen Verhältnis zueinander und gehörten neu überdacht. Die nach § 6 und 7 eingerichteten Beiräte sollten vor Erlassung der Konzepte gehört werden.

Während die Fortschreibung des Konzeptes im Abstand von 2 Jahren normiert ist, fehlt eine Fristsetzung, bis zu welchem Zeitpunkt das Konzept überhaupt zu erstellen ist. Dies hat sich schon beim Sonderabfallgesetz nachteilig ausgewirkt.

Es ist auffallend, daß eine Mitwirkung der Länder bei der Erstellung des bundesweiten Abfallwirtschaftskonzeptes nicht vorgesehen ist, die landesweiten Abfallwirtschaftskonzepte sich aber daran zu orientieren haben.

Abs.2 Zif.2 wäre durch einen lit.d zu ergänzen, der auf die notwendige Adaptierung von bestehenden Abfallanlagen, im Sinne deren laufender Anpassung an den wechselnden Stand der Technik, ein geht. Lit.c bezieht sich ja offensichtlich nur auf Neuanlagen.

Die Bindung des landesweiten Abfallwirtschaftskonzeptes an die Umsetzung des bundesweiten Abfallwirtschaftskonzeptes bewirkt, daß der Landeshauptmann mit dem Landeskonzept bis zur Vorlage des Bundeskonzeptes zuwarten muß. Der Landeshauptmann ist dadurch praktisch handlungsunfähig, da er nicht weiß, wie weit seitens des Bundes die Regelungskompetenz in Anspruch genommen wird.

Zu § 6:

Während im Entwurf des Altlastensanierungsgesetzes wenigstens noch eine zahlenmäßige Gleichstellung der Länder mit anderen Institutionen vorgesehen ist, sind hier den Ländern von 15 Mitgliedern lediglich 3 Sitze zugewiesen. Die gesetzlichen und freiwilligen Interessenvertretungen verfügen dagegen über 5 Mitglieder. Im Hinblick auf die Tatsache, daß den Ländern im Gesetz eine Reihe

- 6 -

von Aufgaben zugewiesen werden, die Interessenvertretungen jedoch keine gesetzlichen Verpflichtungen haben, erscheint hier eine Unterrepräsentanz der Länder gegeben.

Im übrigen wären die Aufgaben der Beiräte genauer zu umschreiben.

Zu § 7:

Das Vorliegen eines Bedürfnisses nach Erlassung entsprechender bundeseinheitlicher Vorschriften ist nicht erwiesen. Diese Bestimmung muß daher als verfassungsrechtlich problematisch angesehen werden.

Zu § 8:

Der Begriff in Abs. 1 der "unmittelbar betroffenen Wirtschaftskreise" ist ungenau. Es wäre zweckmäßig, hier die zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen der betroffenen Wirtschaftskreise in den Gesetzestext aufzunehmen.

Zu Abs. 2 wird bemerkt, daß nicht erkennbar ist, was mit dem Wort "rechtzeitig" in der zweiten Zeile gemeint ist. Es wird empfohlen, ähnlich wie im niederösterreichischen Abfallwirtschaftsgesetz gewisse Fristen ins Gesetz aufzunehmen, in denen die entsprechenden Kooperationsabkommen abzuschließen sind.

Das Land Niederösterreich legt besonderen Wert auf legistische Maßnahmen zur Abfallvermeidung. Das vorliegende gesetzliche Instrumentarium ist aber nicht geeignet, Abfallvermeidung rasch anzuordnen, wie das von weiten Kreisen der Bevölkerung immer massiver gefordert wird. Das vorgesehene Verfahren wird allerdings jedenfalls zeitliche Verzögerungen bewirken. Es wären daher zeitlich abgestimmte, klar erkennbare Voraussetzungen zu setzen, unter denen derartige Verordnungen erlassen werden können.

- 7 -

Zu Abs. 4 sei bemerkt, daß die Rücknahmeverpflichtung für einen nach der bestimmungsgemäßen Verwendung einer Ware übrigbleibenden Abfall oder für Verpackungsmaterial normiert werden sollte.

Um entsprechende Klarheit zu erzielen könne Abs. 4 wie folgt formuliert werden:

Durch Verordnung gemäß Abs.2 kann bestimmt werden:

1. Erzeugnisse, durch deren bestimmungsgemäßen Gebrauch Abfälle mit einem erheblichen Schadstoffgehalt entstehen, dürfen nur besonders gekennzeichnet in Verkehr gebracht werden; eine solche Kennzeichnung hat auf die Verpflichtung der Rückgabe an Hersteller, Vertreiber oder bestimmte andere Personen hinzuweisen (Kennzeichnungspflicht).
2. Abfälle mit einem (bestimmten) Schadstoffgehalt, die eine besondere Abfallbehandlung erfordern, müssen von anderen Abfällen getrennt werden; darüber sind entsprechende Nachweise zu erbringen (Pflicht zur getrennten Behandlung).
3. Der Vertrieb bestimmter Erzeugnisse wird von der Möglichkeit einer Rückgabe, der Einhebung eines Pfandes oder einer Verwertung abhängig gemacht, wenn dadurch die öffentlichen Interessen gem. § 10 geschützt werden können (Rücknahme-, Pfand- und Verwertungspflicht).
4. Bestimmte Erzeugnisse dürfen nur in einer bestimmten Beschaffenheit oder für bestimmte Verwendungszwecke in Verkehr gebracht werden, in der bzw. bei denen eine ordnungsgemäße Behandlung der anfallenden Abfälle gewährleistet ist. Bestimmte Erzeugnisse dürfen überhaupt nicht in Verkehr gebracht werden, wenn bei der Behandlung der Abfälle die Freisetzung schädlicher Stoffe nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verhindert werden könnte (Verkehrsbeschränkungen).

- 8 -

**Zu § 9:**

Diese Bestimmung erscheint wenig ausgewogen. Einerseits wird in den Absätzen 1 bis 5 eine Vereinbarung zwischen Abfallbehandlern oder eine Verpflichtung eines einzelnen Abfallbehandlers angestrebt, um den Nachweis zu führen, daß für die gewonnenen Stoffe oder Energie ein Markt vorhanden ist. Im Abs. 6 wird aber auf jeden Fall die Möglichkeit eingeräumt, Verordnungen zu erlassen, um bestimmte Abfälle einer Verwertung zuzuführen. Dabei scheint auch auf das Vorhandensein eines Marktes im Sinne § 9 Abs. 1 Zif. 4 und die Berücksichtigung volkswirtschaftlicher Interessen kein Wert mehr gelegt zu werden, andererseits sind die Sekundärrohstoffe einer Verwertung, d.h. einer marktwirtschaftlichen Wertschöpfung zuzuführen. In Abs. 8 und 9 wird jedoch wieder verlangt, daß § 8 Abs. 1, nämlich die Errichtung von Kooperationsabkommen, anzustreben ist. Dies bringt weitere Verzögerungen mit sich.

Das Verfahren zur Erlassung dieser Verordnungen erscheint daher ausgesprochen kompliziert.

Aus § 9 Abs. 1 ist auch nicht ersichtlich, ob diese Voraussetzungen kummulativ gelten. In § 9 Abs. 1 Z. 4 wären die Worte "oder geschaffen werden kann" hinzuzufügen.

Zu Abs. 10 sei bemerkt, daß dann, wenn wirklich nur erdkrustenähnliche Abfälle deponiert werden dürfen, dadurch keinesfalls eine höhere Umweltbelastung zu befürchten ist als bei der Verwertung der Abfälle.

**Zu § 10:**

Die "Und"-Verknüpfung zwischen dem Leben und der Gesundheit der Menschen einerseits und den unzumutbaren Belästigungen andererseits ist nicht zweckmäßig. Es wird daher empfohlen, ähnlich wie beim NÖ Abfallwirtschaftsgesetz die Verknüpfung

- 9 -

"und/oder" einzufügen.

Zu Z. 2:

Es ist nicht verständlich, daß unvermeidbare Gefahren für die natürlichen Lebensbedingungen von Tieren und Menschen im Rahmen der Abfallbehandlung laut Gesetz hingenommen werden. Obwohl dieser Satz schon im § 5 Sonderabfallgesetz in gleicher Weise vorkommt, wird vorgeschlagen, das Wort "vermeidbar" ersatzlos zu streichen (vgl. § 5 Abs.2 Z.4 NÖ AWG).

Schließlich darf darauf hingewiesen werden, daß im Gegensatz zu § 5 Abs. 1 Zif.5 Sonderabfallgesetz die Bestimmung fehlt, wonach Geräusche und Lärm nur im unvermeidlichen Ausmaß verursacht werden dürfen. Diese Bestimmung sollte gleichfalls wieder aufgenommen werden.

Zu § 11:

Der Gesetzesentwurf enthält die Bestimmung, daß jede Gemeinde in ihrem Gebiet zur Sammlung und Behandlung der Abfälle geeignete Flächen vorzusehen hat. Diese Flächen sind dem Landeshauptmann mitzuteilen.

Dazu wird bemerkt, daß man unter "Sammeln" das Abholen von Abfällen versteht. Dazu sind geeignete Einrichtungen (z.B. Müllauto, Müllgefäße etc.), jedoch keine "Flächen" notwendig. Daher mögen die Worte "Sammlung und" ersatzlos gestrichen werden.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß es Gemeinden geben kann, in deren Gemeindegebiet keine für eine Abfallbehandlung geeignete Fläche (z.B. Deponieflächen, Standorte für Verbrennungsanlagen) vorhanden sind (z.B. Gemeinden in der Mitterndorfer Senke, dichtverbaute Gebiete etc.). Es wird daher vorgeschlagen, die verwendete Formulierung ("Jede Gemeinde hat .....") wie folgt zu ändern: "Jede Gemeinde soll (kann) ....."

- 10 -

Es müssen auch denkmögliche Fälle in Betracht gezogen werden, daß keine Flächen in einer Gemeinde gefunden werden und daß auch kein Müllverband im Sinne des Abs. 2 besteht. Auch ist nicht erkennbar, was das Gesetz unter "vorsehen" versteht. Man könnte hier den Ankauf, eine Option aber auch die Widmung im Flächenwidmungsplan (Abs. 3) annehmen. Die Überschrift des § 11 spricht jedoch von "Bereitstellung". Das lässt jedoch darauf hinweisen, daß eine zivilrechtliche Verfügbarkeit gemeint ist. Das wird besonders schwer zu erreichen sein. Diese Bestimmung sollte ersatzlos gestrichen werden.

Im Abs.3 wären anstelle des Wortes "auszuweisen" die Worte "kenntlich zu machen" zu setzen.

Zu § 12:

Es ist nicht einzusehen, warum der Landeshauptmann die Standorte für Abfallbehandlungsanlagen gefährlicher Abfälle erheben soll, die kompetenzmäßig dem Bund zustehen. Im Sinne des Abs. 2 könnte der Bundesminister nicht nur die Standorte der Abfallbehandlungsanlagen festlegen, sondern sie auch vorher erheben.

Darüberhinaus muß festgestellt werden, daß die Durchführung einer Grundbuchseintragung nur in den Erläuterungen, aber nicht im Gesetz steht. Gemäß § 8 Grundbuchsgesetz sind drei Arten von bucherlichen Eintragungen, nämlich Einverleibungen, Vormerkungen und Anmerkungen möglich. § 76 Grundbuchsgesetz bestimmt weiters, daß Eintragungen außer in vom Gesetz bestimmten Fällen nur auf Ansuchen von Parteien oder Behörden durchgeführt werden können. Hier müssen aber die entsprechenden materiellrechtlichen Grundlagen (z.B. Konkursordnung, § 17 Notwegegesetz) vorliegen. Der Entwurf wäre in dieser Weise zu ergänzen.

- 11 -

In Abs.2 und 3 wird die parzellenscharfe Abgrenzung der Standorte für die Erlassung von Verordnungen gefordert. Nach Abs.4 sind die Standorte nach ".... Untersuchung der in Frage kommenden Gebiete ...." zu wählen.

Eine parzellenscharfe Ausweisung von (optimalen) Standorten, nach Untersuchung des gesamten Landesgebietes, wird als arbeitstechnisch in einer vertretbaren Zeit mit vertretbaren Kosten unmöglich angesehen. Darüber hinaus sind im Gesetz keinerlei Zwangsbestimmungen für die Duldung der erforderlichen Untersuchungen und Vorarbeiten vorgesehen, die Untersuchungen werden also kaum durchführbar sein. Eine parzellenscharfe Ausweisung verlangt weiters eine weitgehend detaillierte Planung der Anlage. Der Entwurf trifft keine Aussage, wie die im Zusammenhang mit § 11 und 12 entstehenden Kosten aufgebracht werden sollen. Bei den auf diese Weise "vorgesehenen" oder "erhobenen" Standorten stellt sich auch die Frage nach dem Betreiber der zu errichtenden Anlage, es ist nochmals darauf hinzuweisen, daß für eine seriöse Standortprüfung zumindest die Konzeption der Anlage bekannt sein muß.

Im übrigen sei in diesem Zusammenhang gefordert, daß den betroffenen Gemeinden bei der Festlegung der Standorte für Abfallbehandlungsanlagen jedenfalls ein Anhörungsrecht zukommen und dies im Gesetz festgeschrieben werden muß.

Zu § 13:

In die Arbeiten zur Erlassung der Verordnung über die Anforderung an Abfallbehandlungsanlagen wäre auf jeden Fall der Beirat für Abfallwirtschaft gesetzlich einzubinden.

In § 13 Abs.1 fehlt ebenso wie in § 8 Abs. 2 eine Frist, bis zu der eine Verordnung erlassen werden soll.

In kaum einem Bereich der Technik war die Entwicklung im letzten Jahrzehnt so rasant wie in dem der Abfallwirtschaft. Es besteht kein Hinweis für die Annahme, daß diese Entwicklung schon abge-

- 12 -

schlossen ist - abschließend formuliert dürften nur die Zielvorstellungen sein, zu deren Realisierung der Stand der Technik (im Sinne der Erläuterungen) aber noch nicht gegeben ist.

Aus dieser Sicht bestehen schwerste Bedenken dagegen, den "Stand der Technik" durch Verordnung festzuschreiben.

Die Anforderungen an Abfallbehandlungsanlagen werden (entsprechend dem international anerkannten MultibARRIERensystem) aber auch durch die Wechselbeziehungen zwischen Abfalleigenschaften, Standortgegebenheiten und Anlagenkonzeption bestimmt und sind daher wohl einer verbindlichen, detaillierten Regelung nicht zugänglich.

Realistisch sind Richtlinien mit Empfehlungscharakter, wie sie etwa vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im wasserwirtschaftlichen Bereich gehandhabt werden.

Abs. 2 ist unklar. Es kann wohl nicht angenommen werden, daß "Abfallverbrennungsanlagen" einerseits und Anlagen, in denen innerbetrieblich, (etwa zur Energieerzeugung), die gleichen Abfälle verbrannt werden andererseits verschiedenen Standards genügen müssen oder sollen.

Zu § 14:

Mit dieser Bestimmung fallen alle Abfallbehandlungsanlagen unter die Genehmigungspflicht dieses Gesetzes. Abs. 2 bestimmt, daß in Zukunft eine gewöhnliche Deponie ohne entsprechende Vermeidungsmaßnahmen nicht mehr genehmigt werden kann. Das würde die Betreiber von Hausmülldeponien (insbesondere die NÖ Umweltschutzanstalt und Gemeinden) bei Änderungen und Erweiterungen vor große Probleme stellen.

Für solche Anlagen wäre es daher zweckmäßig, unter Setzung von Fristen, Übergangsbestimmungen zu schaffen.

Angeführt sei, daß die Frage der Anpassung bestehender Anlagen bzw. Übergangsbestimmungen im Gesetz überhaupt nicht erwähnt sind; auch § 44 nimmt auf ergangene Bewilligungen nach dem

- 13 -

**Wasserrechtsgesetz, jedoch auch Berggesetz, Forstgesetz usw. nicht Rücksicht.**

**Zu § 15:**

**Es sollte in den Erläuterungen angeführt werden, welche Anlagen unter den Geltungsbereich dieser Bestimmung fallen.**

**Zu § 16:**

**Der zweite Absatz in den Erläuterungen über die Ermächtigung der Behörde, Probebohrungen für die Untersuchung des Standortes durchzuführen, sollte inhaltlich in den Gesetzestext aufgenommen werden (vgl. § 36 NÖ AWG über die Inanspruchnahme von Grundstücken). Weiters wäre es sinnvoll, das öffentliche Interesse an dem Grundstück dadurch zu dokumentieren, daß das zu enteignende Grundstück im Rahmen einer Verordnung gemäß § 12 bereits genannt worden ist (vgl. § 23 Abs. 1 NÖ AWG). Schließlich wäre es zweckmäßig, die Anmerkung des Enteignungsverfahrens im Grundbuch auch im Gesetz vorzusehen (vgl. § 27 NÖ AWG).**

**Einem Rechtsmittel gegen die Einräumung von Zwangsrechten müßte, zumindestens bei Untersuchungen und Vorarbeiten, die aufschiebende Wirkung aberkannt werden, wenn diese Untersuchungen in einem überblickbaren Zeitraum abgeschlossen werden sollen.**

**Zu § 18:**

**Die Einwendungen des Landes Niederösterreich zur seinerzeitigen Novelle des § 9a Sonderabfallgesetz (LAD-VD-5749/142) wurden auch in der Neufassung des AWG nicht berücksichtigt.**

- 14 -

Zum Abschnitt VII:

Der gesamte Abschnitt wäre im Sinne der allgemeinen Bemerkungen zu streichen.

Dennoch sei auf folgendes hingewiesen:

Zu § 20:

In Abs. 2 kann die Gemeinde gewisse Arten von Abfällen von der Abfuhrpflicht ausschließen. Es ist aber nicht vorgesehen, daß die Gemeinde auch gewisse Teile des Gemeindegebietes vom Abfuhrbereich ausschließen kann. Eine derartige Bestimmung (vgl. § 9 Abs. 2 bzw. § 12 NÖ AWG) wäre unbedingt notwendig. Darüberhinaus sollten unbedingt im § 20 Abs. 2 nur die Eigentümer der im Abfallbereich gelegenen bebauten Grundstücke in die Verpflichtung der Müllabfuhr einbezogen werden. Im derzeitigen Gesetzestext sind alle Grundstücke in die Müllabfuhr einzubeziehen. Ferner sollte die Gemeinde im Hinblick auf die Abfuhrpflicht aus Betrieben neben den Arten des Mülls auch noch die Möglichkeit haben, gewisse Mengen von der Abfuhrpflicht auszunehmen.

Zu Abs. 3 wird bemerkt, daß es sich bei der Müllabfuhrordnung um eine hoheitliche, außenwirksame Allgemeinregelung (also um eine Verordnung) der Gemeinde handelt. Sie hat nach Z. 4 "Kostenersätze", Gebühren und Abgaben zu enthalten. Während Gebühren und Abgaben hoheitliche (also unter Zwang vorgeschriebene) Geldleistungen sind, dürfte es sich bei den Kostenersätzen im Sinne dieses Gesetzes um privatwirtschaftliche Entgelte handeln. Solche Entgelte können jedoch im Verordnungswege nicht festgelegt werden.

Es ist im Gesetz nicht festgelegt, welche Abgabentatbestände die einzelnen angeführten Gebühren und Abgaben betreffen. Die Aufzählung sollte daher entfallen und durch die Bestimmung ersetzt werden, daß die Höhe der Kostenersätze für die Müllabfuhr

- 15 -

und die Durchführung getrennter Sammlungen sowie Sperrmüllsammlungen landesgesetzlichen Regelungen unterliegt.

Zu Abs. 4:

Es sollte klargestellt werden, daß Kompostieren eine Behandlungsart im Sinne des § 10 bzw. § 25 darstellt. Es sollte ferner bestimmt werden, daß nur pflanzliche Abfälle kompostiert werden dürfen.

Zu Abs. 5:

Es sollte klar zum Ausdruck kommen, daß die Ausnahme der Benützungspflicht mit Bescheid erlassen wird. Aufgrund des vorliegenden Textes könnte man annehmen, daß die Ausnahme ex lege gegeben ist, wenn die zulässige Behandlung vorliegt.

Zu § 21:

Das Land ist grundsätzlich für die Gemeinderechtsgesetzgebung zuständig (Art. 115 Abs. 2 B-VG). Die Bildung von Gemeindeverbänden und Verwaltungsgemeinschaften ist eine Angelegenheit des Gemeinderechtes. Nun sieht die Bundesverfassung bezüglich der Gemeindeverbände eine Zuständigkeit zur Bildung für den Materiengesetzgeber vor (Art. 116a Abs. 2 B-VG), nicht aber hinsichtlich der Bildung von Verwaltungsgemeinschaften. Die Ermöglichung des Zusammenschließens von Gemeinden zu Verwaltungsgemeinschaften zur Erfüllung von Aufgaben der Abfallwirtschaft steht daher dem Bundesgesetzgeber nicht zu. Daher müßten die Worte "und Verwaltungsgemeinschaften" entfallen.

Zu § 23:

Im Vergleich zum NÖ Abfallwirtschaftsgesetz würde eine Verschlechterung eintreten, da hier nur die einmalige Abfuhr der Problemstoffe im Kalenderjahr verpflichtend vorgesehen ist. Im

- 16 -

§ 23 ist auch nicht vorgesehen, daß Sperrmüll gesammelt werden muß. Im Abs.2 hat zwar der Landeshauptmann oder die Gemeinden die Möglichkeit, mit Verordnung Abfälle zu bestimmen, die im jeweiligen Landesgebiet getrennt zur Verwertung zu sammeln sind. Sperrmüll muß aber nicht in jedem Fall zur Verwertung gesammelt werden, sondern wird deshalb gesammelt, weil er mit der normalen Müllabfuhr nicht weggebracht werden kann. Es wäre daher eine gesetzliche Bestimmung über die Verpflichtung zur Sperrmüllabfuhr vorzusehen.

Zu Abs. 3 wäre festzustellen, daß zwar im Rahmen der Müllabfuhr für die Kompostierung organischer Grün- und Küchenabfälle durch getrennte und regelmäßige Sammlung vorzusorgen ist, es wird aber keine Aussage damit getroffen, was mit den organischen Grün- und Küchenabfällen nach der Sammlung zu geschehen hat. Eine getrennte Sammlung für Grün- und Küchenabfälle kann nur dann vorgesehen werden, wenn auch entsprechende Kompostierungseinrichtungen in den Gemeinden oder in den Gemeindeverbänden vorhanden sind.

Zu § 24:

Im § 24 Abs.1 z.2 können die Worte "jene gefährlichen Abfälle" entfallen, weil sich der Begriff der Problemstoffe schon aus § 2 Abs.3 ergibt.

Zu § 26:

Abs.1 steht im Widerspruch zur möglichen Einschränkung des Abfuhrgegenstandes nach § 20 Abs.2.

Die in Abs.2 enthaltenen Begriffe "Altstoffe" und "biogene Abfälle" sind nicht definiert, an anderer Stelle wird von "Wertstoffen" und "organischen Grün- und Küchenabfällen" gesprochen. Auch hier fehlt eine nähere Definition.

In Abs.2 sollte es lediglich ".... § 23 ....", ohne "Abs.1" heißen. Diese Bestimmung ist überdies bereits in § 23 Abs.4 enthalten.

- 17 -

Ziel einer geordneten Abfallwirtschaft es vor allem die sachgemäße Behandlung der Abfälle. Zu diesem Zweck sind befugte Abfallsammler und Abfallbehandler vorgesehen. Wenn in Abs.3 an erster Stelle die Behandlung der Abfälle durch den Besitzer und dann erst die Übergabe an befugte Sammler oder Behandler genannt ist, so widerspricht dies dem eigentlichen Sinn des Gesetzes.

Zu § 26 Abs.5 ist festzustellen, daß es zweckmäßiger wäre, daß Abfälle vom Abfallbesitzer nur dann einem Transporteur übergeben werden dürfen, wenn die Behandlung oder Verwertung dieser Abfälle gewährleistet ist.

Zu § 27:

Nach § 2 Abs. 4 und Abs. 5 ist unter Abfallbesitzer auch der Abfallerzeuger, also jeder, bei dem Abfälle anfallen, anzusehen.

Es ist nicht einzusehen, daß z.B. jeder Haushalt, bei dem Abfälle anfallen, dieser umfangreichen Aufzeichnungs- und Auskunfts-pflicht, die im § 27 Abs. 1 vorgesehen ist, unterliegen sollte.

Zu § 28:

Hier wäre eine kürzere Frist zu setzen und zwar in analoger Anwendung der kürzeren Fristsetzung für die Vorlage von Begleitscheinen (Vorschlag: 2 Monate).

Zu § 29:

Abs. 5 ist unklar. Wenn ein Abfallsammler Problemstoffe befördert, so müßte klargestellt sein, daß er für diese als Erzeuger zu gelten, Begleitscheine auszustellen und diese mitzuführen hat. Dies entspricht auch der bisherigen Praxis. Die vorliegende Textfassung könnte zur Annahme verleiten, daß Problemstoffe niemals durch Begleitscheine erfaßt werden müssen.

- 18 -

Zu Abs.8:

Die Bestimmung über die 10-Tagesfrist ist schwer verständlich. Es wäre daher eine klarere Formulierung zu wählen.

Zu § 30:

Es ist kein Entzug der Erlaubnis für das Sammeln und Behandeln von Abfällen vorgesehen. Derartige Bestimmungen sind unbedingt erforderlich, vor allem im Hinblick auf Gewerbebetriebe, die nicht der Konzessionspflicht nach der Gewerbeordnung unterliegen. Diese Bestimmung erscheint nicht vollziehbar.

Der gesamte Abschnitt IX über Altöl wäre ersatzlos zu streichen und allenfalls in die Bestimmungen über gefährlichen Abfall einzubauen.

Zu § 38 Abs.1:

Es wäre zu überprüfen, ob das Antragsrecht für einen Feststellungsbescheid auf einen größeren Personenkreis auszudehnen wäre (z.B. Anrainer).

Die Frist gemäß § 38 Abs. 2 für die Erlassung eines Feststellungsbescheides durch die Behörde ist zu kurz.

Zu § 39:

Es wäre in diesem Zusammenhang zweckmäßig, analog zu § 6 NÖ Abfallwirtschaftsgesetz eine Bestimmung vorzusehen, wonach die Gemeinde widerrechtlich gelagerte ungefährliche Abfälle unter gewissen Umständen zu beseitigen hat.

- 19 -

Zu Abs. 3:

Diese Bestimmung erscheint bei einem unbekannten Abfallbesitzer bzw. bei widerrechtlich gelagerten Abfällen problematisch.

Zu den §§ 40 und 45:

Im Hinblick auf die Erläuterungen zu § 40 muß festgestellt werden, daß die Erweiterung des Kontrollrechtes durch den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie sicherlich zweckmäßig sein kann. Um gleichzeitige Kontrollen verschiedener Behörden zu vermeiden, wird vorgeschlagen, die zuständige Behörde mit Überprüfungen zu befassen, wie es bereits im § 6 des Sonderabfallgesetzes normiert wurde. Im wesentlichen wären die Kontrollen durch den Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung durchzuführen sein.

Zu § 41 Abs.1:

Es unterliegen nunmehr auch radioaktive Abfälle und Schrott dem Geltungsbereich des Abfallwirtschaftsgesetzes. Es wäre daher zu prüfen, ob mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes jene Gesetze außer Kraft treten, die sich auf die vorstehend angeführten Abfälle beziehen (siehe auch Stellungnahme zu § 3).

Zu § 48:

In der 1.Zeile fehlt das Wort "Geldstrafe".

Zu § 50:

Dieses Bundesgesetz soll mit 1.Juli 1989 in Kraft treten. Es wird daher sehr schwierig sein, aufgrund einer wahrscheinlich sehr kurz bemessenen Legislakanz, die nach den Landesgesetzen in Widerspruch zum Abfallwirtschaftsgesetz stehenden Bestimmungen

- 20 -

**rechtzeitig aufzuheben bzw. anzupassen.**

**Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.**

**NÖ Landesregierung**  
**L u d w i g**  
**Landeshauptmann**

- 21 -

LAD-VD-57502

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

**zur gefälligen Kenntnisnahme**

NÖ Landesregierung  
Ludwig  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

